



# GEMEINDEAMT FINKENBERG

A-6292 FINKENBERG - BEZIRK SCHWAZ, TIROL

E-Mail: [gemeinde@finkenberg.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@finkenberg.tirol.gv.at)  
Tel. 05285/62668 Fax 05285/62668-4

[www.finkenberg.tirol.gv.at](http://www.finkenberg.tirol.gv.at)  
Finkenberg, am 28.12.2016

## FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

### der Gemeinde F i n k e n b e r g

### für den Ortsteil Dornauberg-Ginzling

Der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg in der Sitzung vom 30.6.1992 und mit Gebührenanpassungsbeschluss vom 20.12.2016 aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr.103/2007, folgende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ortschaft Dornauberg-Ginzling beschlossen:

#### § 1

Für die Bereitstellung der Grabstätten und Benützung der Friedhofseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes Gebühren wie folgt eingehoben:

#### § 2

Benützungsgebühr für 10 Jahre im Voraus:

|                             |          |
|-----------------------------|----------|
| Familiengrab                | € 290,-- |
| Einzelgrab und Urnennischen | € 150,-- |

#### § 3

Nach Ablauf der 10 Jahre ist eine Verlängerung auf je fünf weitere Jahre möglich, Verlängerungsgebühr für 5 Jahre:

|                             |          |
|-----------------------------|----------|
| Familiengrab                | € 145,-- |
| Einzelgrab und Urnennischen | € 75,--  |

#### § 4

Für Umlegungen und Exhumierungen werden als Entgelt die Selbstkosten an den Auftraggeber verrechnet.

#### § 5

Für die Umrandung der Grabstätte mit Natursteinplatten werden als Entgelte die Selbstkosten verrechnet.

#### § 6

Für die Öffnung und Schließung einer Grabstätte werden als Entgelte

die Arbeitskosten verrechnet, sofern die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.

#### **§ 7**

Die Gebühren werden jeweils bei der Beschlussfassung des Haushaltsplanes jährlich festgesetzt.

#### **§ 8**

Für alle im Zusammenhang mit der Friedhofsgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz - TabgG in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 9**

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsg Gebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen im Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

#### **§ 10**

Die Gebühr wird binnen zwei Wochen nach Erhalt der Vorschreibung fällig.

#### **§ 11**

Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1.1.2017 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:  
Andreas Kröll e.h.